



Satzung des

Hundevereins T A O e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gründungsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mitgliedschaften

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge und Gebühren

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Kassenprüfung

§ 9 Haushaltsplan, Jahresabschluss

§ 10 Mittelverwaltung

§ 11 Abschluss von Rechtsgeschäften

§ 12 Verbandszugehörigkeit

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gründungsjahr

Der Verein (Körperschaft) mit Sitz in Reichelsheim führt den Namen „Hundeverein TAO e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Vereinsgründung fand am 31.8.2002 statt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. (Vereinsregister 1157)

Die Geschäftsstelle kann sich an einem anderen Ort befinden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein/die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der artgerechten und sinnvollen Erziehung und Ausbildung von Hundehaltern und deren Hunde, insbesondere hier die Förderung der Jugend, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Hundesport, ebenfalls die Förderung des Tierschutzes bezüglich der artgerechten Haltung und Pflege des Hundes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) eine regelmäßige sportliche Arbeit mit den Hunden durch die Mitglieder unter Anleitung der Trainer/Ausbilder des Vereins.
- b) in der Ausbildung von Sport (wie Agility, Obedience, Longieren), Begleithunden.
- c) die Durchführung von Übungen, Leistungsprüfungen, Wettkämpfen, Ausstellungen, Informations- und Freizeitveranstaltungen.
- d) die Aufklärung der Mitglieder über die artgerechte Haltung von Hunden, besonders unter Berücksichtigung von tierschutzrelevanten Ausbildungsmethoden.
- e) Förderung der Jugendarbeit.
- f) besonderen Wert legt der Verein auf ein harmonisches Miteinander von Mensch und Hund in allen Lebensbereichen.
- g) die Durchführung von Freizeitveranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes.

Der Verein setzt sich für ein harmonisches Miteinander von Mensch und Hund in unserer Gesellschaft ein.

Der Verein lehnt grundsätzlich den Einsatz von aggressiven Ausbildungsmethoden, sowie die Förderung aggressiven Verhaltens des Hundes als Ausbildungsziel ab.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Als Mitglieder werden geführt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind:

Erwachsene und Jugendliche, die nicht Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sind und an den Trainings-/Übungseinheiten des Vereins teilnehmen.

Passive Mitglieder sind:

Erwachsene und Jugendliche, die nicht Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sind und nicht an den Trainings-/Übungseinheiten des Vereins teilnehmen.
Sie sind befreit von abzuleistenden Arbeitsstunden.

Fördermitglieder sind:

Erwachsene oder Jugendliche und juristische Personen, die ihre Mitwirkung an der Zielsetzung des Vereins auf ihre finanzielle Unterstützung beschränken.
Sie sind befreit von abzuleistenden Arbeitsstunden.
Juristische Personen sind Unternehmen, Vereine, Institutionen, Körperschaften oder Dienststellen, deren Rechte innerhalb einer Mitgliedschaft durch einen bestellten Vertreter wahrgenommen werden.

Die Mitglieder verpflichten sich an der Zielsetzung des Vereins mitzuwirken.
Ein Wechsel zwischen den beiden Arten der Mitgliedschaft geschieht, außer bei juristischen Personen, auf Wunsch des Mitgliedes.

4. Jugendliche sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Sie können nur aktiv am Sportgeschehen teilnehmen, wenn sie körperlich und geistig in der Lage sind, den von Ihnen geführten Hund zu beherrschen.
Voraussetzung ist die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
5. Eine **Ehrenmitgliedschaft** kann nur auf Vorschlag des Vorstandes zustande kommen.
Über den Vorschlag stimmt die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ab.
6. Die Vereinsmitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich mit den entsprechenden Aufnahmeantragsformularen zu beantragen. Bei Personen unter 18 Jahren hat mindestens ein Erziehungsberechtigter seine Einwilligung durch Unterschrift auf dem Antragsformular vorzunehmen.
7. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte.
Diese gelten nur persönlich für das eingetragene Mitglied; sie sind nicht übertragbar oder vererblich.
8. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag incl. Einzugsermächtigung.
Danach erfolgt die Aushändigung der Satzung und Abbuchung der Aufnahmegebühr von dem genannten Konto.
9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Kündigung zum Ende eines laufenden Kalenderjahres, die Kündigung muss spätestens zum 30.9. des laufenden Kalenderjahres in der Geschäftsstelle vorliegen (1. Vorsitzender oder Kassenführung).
Bei später eintreffenden Kündigungen der Mitgliedschaft besteht die Vereinsmitgliedschaft und die Zahlungsverpflichtung bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
 - b) Tod des Vereinsmitglieds
 - c) Ausschluss aus dem Verein und Streichung aus der Mitgliederliste

Der Vereinsausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen wichtige Vereinsinteressen handelt, ein durch sie gebotenes Handeln unterlässt oder gegen die Vereinsdisziplin grob oder nachhaltig verstößt. Der Vorstand, in dringenden Fällen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein, kann die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins vorläufig untersagen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung per Einschreiben mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Rückgewähr von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sachleistungen ist ausgeschlossen.

Die Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben nach den gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Dass sich in den Händen des ausscheidenden Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen dem Verein zurückgegeben werden.

Mitglieder die Ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Zahlungsverpflichtung durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ebenfalls endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder bei Auflösung des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die, von dem Verein bereitgestellten, Einrichtungen nach den hierfür gültigen Regelungen, z.B. die Platzordnung, zu nutzen.
Durch die Entrichtung des Beitrags sind die Mitglieder grundsätzlich berechtigt an allen vom Verein angebotenen Übungs-/Trainingseinheiten, Veranstaltungen und ähnlichem teilzunehmen. Die Entscheidung über die jeweilige Teilnahme obliegt dem zuständigen Trainer. Das Leistungsangebot des Vereins umfasst sowohl im Beitrag enthaltene, sowie kostenpflichtige Angebote.
2. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins, sowie der verbindlichen Regelung des Dachverbandes verpflichtet.
3. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, festgesetzt durch die ordentliche Mitgliederversammlung, haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
4. Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder die gesellschaftsbezogene, allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönliche Streitigkeiten von dem Verein fernzuhalten.
5. Die Verpflichtung, das Eigentum des Vereins zu schützen und zu bewahren, erfüllen die Mitglieder durch ihre tätige Mitarbeit bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Geräte, des Übungsgeländes und des Vereinsheimes.
6. Im Wirkungsinteresse des Vereins verpflichten sich die Mitglieder bei Veranstaltungen, Vorfürungen und Prüfungen auch in anderen Gemeinden mitzuwirken.
7. Alle Hunde der Vereinsmitglieder müssen nachweislich haftpflichtversichert und geimpft sein. Dem Vorstand ist die Überprüfung der gültigen Haftpflichtversicherung und des Impfnachweises jederzeit gestattet.

8. Änderung der persönlichen Daten, wie auch eine Änderung der Bankverbindung (Konto, Bankleitzahl), sind rechtzeitig dem Vorstand/Kassenführung mitzuteilen.
9. Die Mitglieder erklären sich gemäß Aufnahmeantrag damit einverstanden, dass der Verein, die vom Mitglied gemachten Angaben, im Rahmen der Mitgliederverwaltung automatisiert verarbeitet und diese ausschließlich für vereinsinterne Zwecke (dies beinhaltet auch übergeordnete Verbandsorgane/Kreisgruppen/Landesverband) verwendet. Fotos aus dem Vereinsleben dürfen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
10. Jedes aktive Mitglied hat im Kalenderjahr Arbeitsstunden zu leisten. Als aktiv gilt ein Mitglied, wenn es mindestens einmal im laufenden Jahr an einem Leistungsangebot (Ausnahme Ausflüge) des Vereins teilgenommen hat. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein beschlossener Betrag zu entrichten. Dieser Betrag wird am Anfang des Folgejahres vom angegebenen Konto eingezogen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss über Beiträge und Gebühren.
2. Der Verein erhebt folgende Beiträge und Gebühren:
 - a) einmalige Aufnahmegebühr
 - b) Jahresmitgliedsbeitrag + jährliche Verbandsabgabe
 - c) Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden
 - d) Kursgebühren der Kursteilnehmer
3. Die ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss Sonderumlagen beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Zur Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) wird vom Vorstand eingeladen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form, bzw. per Mail, mit einer Frist von spätestens 14 Tagen vor Stattfinden der Versammlung, unter Angabe einer Tagesordnung. Diese hat einmal im Jahr, spätestens bis Ende Juni stattzufinden.

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenführung.
 - b) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs-, Ordnungs- und Zweckänderungen.
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres.
 - d) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge / Umlagen).
 - e) Entlastung, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenführung, Kassenprüfer und Schriftführer.
 - f) Ehrungen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses fordert, oder ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.

Sie ist mit gleicher Frist und in gleicher Form wie die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen.
Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

3. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung bedeutet Ablehnung. Bei Satzungsänderungen und bei einem Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Stellvertretung eines Minderjährigen durch einen der gesetzlichen Vertreter ist zulässig.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m 2. Vorsitzenden und der Kassenführung.
Sie bilden den Vorstand nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und haben gleichberechtigt Stimmrecht.
Beide Vorsitzende sind jederzeit berechtigt eine Kassenrevision vorzunehmen.
Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zu ihrer Wiederwahl oder ihrem Rücktritt im Amt.
4. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahme an Vorstandssitzungen. Delegierte dieser Art haben bei den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
Dies ist auf jeden Fall immer der/die Schriftführer/in, der für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) gewählt wird.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl.
6. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist durch die Mitglieder die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
Sie sind durch den 1. Vorsitzenden, oder wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dies mit mündlicher Begründung verlangen, einzuberufen.

8. Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Abstimmungen im Vorstand sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.
Die Vorstandsbeschlüsse sind durch den Schriftführer in die Beschlussammlung des Vereins einzutragen. Falls der Schriftführer nicht anwesend sein kann, wird diese Tätigkeit durch ein Vorstandsmitglied erfüllt.
9. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb von 14 Tagen den Sitzungsteilnehmern zugänglich zu machen und in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann an allen internen Sitzungen des Vereins teilnehmen.
11. Wird die satzungsgemäße Entlastung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung versagt, so kann es in derselben Versammlung als Vorstandsmitglied abgewählt werden.
Die Wahl des Nachfolgers erfolgt in derselben Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung besteht aus zwei gewählten Kassenprüfern.
Diese werden in der Jahreshauptversammlung (ordentlichen Mitgliederversammlung) durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt.
1. Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben nach Schluss des Vereinsjahres, aber vor Einberufung der Jahreshauptversammlung (ordentlichen Mitgliederversammlung) die Kassenführung zu prüfen, und das Ergebnis per Protokoll zu bestätigen.
Der Kassenprüfbericht ist den Mitgliedern durch die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung (ordentlichen Mitgliederversammlung) vorzutragen.

§ 9 Haushaltsplan, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist durch die Kassenführung ein Jahresabschluss, gegliedert in Einnahmen / Ausgaben zu erstellen. Über jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu fertigen, der durch die Kassenprüfung zu prüfen ist.
3. Der Jahresabschluss ist von der Kassenführung in der Jahreshauptversammlung (ordentlichen Mitgliederversammlung) zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
4. In jedem Haushaltsjahr soll grundsätzlich eine Rücklage geschaffen werden.

5. Die durch Funktionsausübung oder Auftragserfüllung entstandenen Auslagen, für welche der Verein Kostenträger ist, können auf Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten erstattet werden.
6. Der Umfang und die Höhe der Kostenübernahme durch den Verein ist vor einer Auftragsdurchführung zu klären.

§ 10 Mittelverwaltung

1. Die Vermögenswerte des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck und den sich daraus ergebenden Aufgaben gemäß § 2 der Satzung. Mittel des Vereins/der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins/der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Das Barguthaben des Vereins ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze bei einem öffentlichen Geldinstitut mündelsicher anzulegen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes werden der Umfang und die Höhe der laufenden Zahlungsverpflichtungen festgelegt. Diese Zahlungen erfolgen in eigener Zuständigkeit der Kassenführung.
4. Die Kassenführung ist berechtigt alle Ausgaben zu tätigen. Bei Anschaffungen über € 500,-- muß die Angelegenheit vom Vorstand genehmigt werden.

§ 11 Abschluss von Rechtsgeschäften

1. Verpflichtungserklärungen des Vereins dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtung nachgekommen werden kann. Bei Nichtbeachtung oder grober Fahrlässigkeit kann der schuldhaft Handelnde persönlich haftbar gemacht werden.
2. Der Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein obliegt ausschließlich dem Vorstand.
3. Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücksangelegenheiten sowie sonstige Verträge bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird vom § 181 BGB befreit.

§ 12 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Hundeverein T A O ist Mitglied im Hundesportverband Rhein - Main (HSVRM) an. Er erklärt, dass die Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) oder dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den HSVRM erlassen werden, für ihn verbindlich sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von 2/3 der Mitglieder einberufen bzw. beim 1. Vorsitzenden beantragt werden.
2. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Antragseingang ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der schriftlichen Einladung ist auf den Versammlungszweck hinzuweisen.
3. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einem entsprechenden Antrag zugestimmt wird.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reichelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.